

„Ressentiments einfach freien Lauf lassen“

Nachrichtenmagazin setzt sich satirisch mit Corona-Virus auseinander

Ein Nachrichtenmagazin setzt sich online auf satirische Art mit der möglichen Verbreitung des Corona-Virus auseinander und gibt „Praktische Tipps zum Umgang mit der trendigen Atemwegserkrankung“. Eine Passage aus dem Beitrag geht so: „3. Ein wenig Rassismus geht schon in Ordnung – Sollten Ihnen diese seltsamen Chinesen schon länger suspekt gewesen sein, können Sie Ihren Ressentiments einfach freien Lauf lassen. Jetzt ist nicht die Zeit für falsche Zurückhaltung, schließlich haben wir es nur diesen gelbhäutigen Schlitzaugen zu verdanken, dass wir womöglich bald alle tot sind. Warum müssen die auch ständig Fledermaussuppe löffeln (...).“ 17 Leserinnen und Leser beschwerten sich über den Beitrag. Sie halten ihn für diskriminierend und sehen einen Verstoß der Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen). Einige Beschwerdeführer sehen eine rote Linie überschritten. Andere erkennen eine offene Diskriminierung aller Asiaten. Möglicherweise sähen manche Leser den Artikel als Aufruf zur Gewalt. Man könne aus einer Tragödie keine Satire machen. Die Rechtsvertretung des Magazins weist auf den Satire-Charakter des kritisierten Beitrages hin. Darin werde die rassistische und zuweilen hysterische Verhaltensweise im Umgang mit dem Corona-Virus benannt und durch absurde Übertreibung kritisiert. Die Intention des Artikels seien unverkennbar. Der Humor möge nicht jedem gefallen. Das mache jedoch die Beschwerden nicht begründet.

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Beschwerde ist unbegründet. Es geht hier um eine Satire, die für den Leser als solche zu erkennen ist und die sich im Kern gängigen Anti-China-Ressentiments widmet. Diese werden mit den der Satire eigenen Stilmitteln Übertreibung, Ironie und Provokation aufs Korn genommen. Der Artikel leistet einen Diskussionsbeitrag zum Umgang mit dem Virus. Über dessen Qualität mögen die Leserinnen und Leser geteilter Meinung sein. Er ist jedoch presseethisch zulässig.

Aktenzeichen:0103/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet